

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1995

Ausgegeben am 14. November 1995

59. Stück

72. Kundmachung: Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1966; Wiederverlautbarung

72.

Kundmachung der Wiener Landesregierung, mit der das Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1966 wiederverlautbart wird

ABSCHNITT A

Artikel I

/. Auf Grund des Wiener Wiederverlautbarungsgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 18/1949, wird in der Anlage 1 das Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1966, LGBl. für Wien Nr. 22/1968, wiederverlautbart.

Artikel II

(1) Bei der Wiederverlautbarung werden die Änderungen und Ergänzungen berücksichtigt, die sich aus folgenden Rechtsvorschriften ergeben:

1. Gesetz, mit dem das Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1966 abgeändert wird, LGBl. für Wien Nr. 21/1969;
2. 3. Novelle zum Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1966, LGBl. für Wien Nr. 25/1975;
3. 4. Novelle zum Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1966, LGBl. für Wien Nr. 6/1978;
4. 11. Novelle zum Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1966, LGBl. für Wien Nr. 20/1994;
5. 12. Novelle zum Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1966, LGBl. für Wien Nr. 52/1995.

(2) Die in Abs. 1 nicht genannten Novellen zum Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1966 sind durch spätere Gesetzesänderungen zur Gänze überholt.

Artikel III

(1) Die geltende Fassung der folgenden Bestimmungen ergibt sich aus den nachstehend angeführten Gesetzesänderungen:

- § 2 Abs. 2
LGBl. für Wien Nr. 20/1994, Art. IV Z 1, und
LGBl. für Wien Nr. 52/1995, Art. V Z 1
- § 5 Abs. 5
LGBl. für Wien Nr. 6/1978, Art. I Z 2
- § 5 Abs. 6
LGBl. für Wien Nr. 52/1995, Art. V Z 2

- § 6 Abs. 2
LGBl. für Wien Nr. 6/1978, Art. I Z 3,
LGBl. für Wien Nr. 20/1994, Art. IV Z 3, und
LGBl. für Wien Nr. 52/1995, Art. V Z 3

Überschrift zu § 6a
LGBl. für Wien Nr. 21/1969, Art. I Z 1

§ 6a Abs. 1
LGBl. für Wien Nr. 21/1969, Art. I Z 1

§ 6a Abs. 2
LGBl. für Wien Nr. 21/1969, Art. I Z 1, und
LGBl. für Wien Nr. 20/1994, Art. IV Z 4

§ 6b samt Überschrift
LGBl. für Wien Nr. 25/1975, Art. I Z 1

§ 7 Abs. 1
LGBl. für Wien Nr. 21/1969, Art. I Z 2

§ 8 Abs. 1
LGBl. für Wien Nr. 21/1969, Art. I Z 2

§ 9 Abs. 1
LGBl. für Wien Nr. 21/1969, Art. I Z 2

§ 9 Abs. 4
LGBl. für Wien Nr. 21/1969, Art. I Z 3

§ 9 Abs. 6
LGBl. für Wien Nr. 20/1994, Art. IV Z 5

§ 9a
LGBl. für Wien Nr. 20/1994, Art. IV Z 6

Überschrift zu § 10a
LGBl. für Wien Nr. 20/1994, Art. IV Z 7

§ 10a Abs. 1
LGBl. für Wien Nr. 20/1994, Art. IV Z 7

§ 10a Abs. 2
LGBl. für Wien Nr. 52/1995, Art. V Z 5

§ 11
LGBl. für Wien Nr. 25/1975, Art. I Z 2

(2) Folgende Bestimmungen sind aufgehoben und werden als nicht mehr geltend festgestellt:

1. § 3 Abs. 3 und 4 durch Art. IV Z 2 der 11. Novelle zum Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1966;
2. § 6 Abs. 3 und 4 durch Art. IV Z 3 der 11. Novelle zum Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1966;
3. § 10 samt Überschrift durch Art. V Z 4 der 12. Novelle zum Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1966.

(3) Die geltende Fassung der übrigen Bestimmungen entspricht noch dem Gesetz LGBl. für Wien Nr. 22/1968.

Artikel IV

(1) In folgenden Bestimmungen werden überholte terminologische Wendungen durch neue Bezeichnungen ersetzt und Bezugnahmen auf andere Rechtsvorschriften, die dem Stand der Gesetzgebung nicht mehr entsprechen, sowie sonstige Unstimmigkeiten richtiggestellt:

1. In § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1 lit. a, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und 2, § 6b lit. b, § 7 Abs. 1, 2, 3, 4 und 6, § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 2, 3, 4 und 5 wird die Wendung „im Sinne“ durch die Wendung „im Sinn“ ersetzt.
2. In Anpassung an die Kundmachung der Wiener Landesregierung LGBL für Wien Nr. 67/1995 werden in § 1 Abs. 2 die Wendung „Pensionsordnung 1966, LGBL für Wien Nr. 19/1967“ durch die Wendung „Pensionsordnung 1995, LGBL für Wien Nr. 67“ und in § 5 Abs. 5 der Ausdruck „Pensionsordnung 1966“ durch den Ausdruck „Pensionsordnung 1995“ ersetzt.
3. In § 2 Abs. 1 lit. a wird der Ausdruck „BGBL Nr. 189/55“ durch den Ausdruck „BGBL Nr. 189/1955“ ersetzt.
4. In § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 4 wird der Begriff „Gehalt“ in sächlicher statt in männlicher Form verwendet.
5. In § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 2, 3 und 4 werden der Ausdruck „Hundertsatz“ durch den Ausdruck „Prozentsatz“ und in § 5 Abs. 1, § 7 Abs. 2 und § 9 Abs. 2 die Abkürzung „v.H.“ durch das Zeichen „%“ ersetzt.
6. In Anpassung an die Kundmachung der Wiener Landesregierung LGBL für Wien Nr. 55/1994 wird in § 5 Abs. 5 der Ausdruck „Besoldungsordnung 1967“ durch den Ausdruck „Besoldungsordnung 1994“ ersetzt.
7. In § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 5 und § 8 Abs. 2 wird die Wendung „ist sinngemäß anzuwenden“ durch die Wendung „gilt sinngemäß“ ersetzt.
8. In § 7 Abs. 1, 2 und 3 wird die Wendung „im Jahre“ durch die Wendung „im Jahr“ ersetzt.
9. In § 7 Abs. 3 wird die Wendung „des Gesetzes vom 19. Juli 1957, LGBL für Wien Nr. 21,“ durch die Wendung „des Gesetzes LGBL für Wien Nr. 21/1957“ ersetzt.
10. In § 7 Abs. 4 wird die Wendung „erhöht sich um das Ausmaß der Gutschrift“ durch die Wendung „erhöht sich um die Gutschrift“ ersetzt.
11. In § 8 Abs. 1 wird die Wendung „Auf Beamte..... sowie auf Hinterbliebene..... sind die Bestimmungen des §..... anzuwenden..... die Bestimmungen des §.....“ durch die Wendung „Für Beamte..... sowie für Hinterbliebene..... gelten §..... und §.....“ ersetzt.
12. In § 9 Abs. 6 wird die Wendung „im Abs.“ durch die Wendung „in Abs.“ ersetzt.

13. In § 9 Abs. 7 werden die Wendung „ist auf Angehörige..... sinngemäß anzuwenden“ durch die Wendung „gilt für Angehörige..... sinngemäß“ und der Ausdruck „beziehungsweise“ durch den Ausdruck „oder“ ersetzt.

14. In § 9a wird der Ausdruck „gebührt“ durch den Ausdruck „gebührte“ ersetzt.

(2) Die Schreibweise von Abschnitt- und Paragraphenbezeichnungen, Überschriften und dgl. wird der heutigen Schreibweise angepaßt.

Artikel V

Im wiederverlautbarten Text werden die bisherigen Paragraphen und sonstigen Gliederungsbezeichnungen wie folgt geändert und Bezugnahmen darauf innerhalb des Textes entsprechend richtiggestellt. Bei den in § 9a (neu § 12) weiterhin anwendbar erklärten Bestimmungen des Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetzes 1966 in der am 31. Dezember 1993 geltenden Fassung werden jedoch die bisherigen Paragraphenbezeichnungen dieser Bestimmungen beibehalten. Diese Bestimmungen werden durch den Zusatz „des Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetzes 1966“ kenntlich gemacht.

alt:	neu:
ABSCHNITT I	1. ABSCHNITT
§ 1	§ 1
§ 2	§ 2
Abs. 1 lit. a	Abs. 1 Z 1
Abs. 1 lit. b	Abs. 1 Z 2
§ 3	§ 3
Abs. 3	entfällt
Abs. 4	entfällt
§ 4	§ 4
§ 5	§ 5
§ 6	§ 6
Abs. 3	entfällt
Abs. 4	entfällt
§ 6a	§ 7
§ 6b	§ 8
lit. a	Z 1
lit. b	Z 2
ABSCHNITT II	2. ABSCHNITT
§ 7	§ 9
§ 8	§ 10
§ 9	§ 11
§ 9a	§ 12
ABSCHNITT III	3. ABSCHNITT
§ 10	entfällt
§ 10a	§ 13
§ 11	§ 14

Artikel VI

Das Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1966 wird mit dem Titel „Gesetz über die Ruhe- und Versorgungsgenußzulage der Beamten der Bundeshauptstadt Wien, ihrer Hinterbliebenen und

Angehörigen (Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1995 — RVZG 1995)“ wiederverlautbart.

ABSCHNITT B

Artikel VII

/. Auf Grund des Wiener Wiederverlautbarungsgesetzes, LGBL. für Wien Nr. 18/1949, werden in der Anlage 2 folgende Übergangsbestimmungen in Novellen zum Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1966 wiederverlautbart:

1. Art. II und Art. III Abs. 2 der 3. Novelle zum Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1966, LGBL. für Wien Nr. 25/1975;
2. Art. II und III der 5. Novelle zum Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1966, LGBL. für Wien Nr. 12/1984.

Artikel VIII

(1) In Art. II der 3. Novelle zum Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1966 werden die Wendung „Art. I Z 1 ist auf..... anzuwenden“ durch die Wendung „§ 8 des Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetzes 1995 gilt für“, der Ausdruck „angehört“ durch die Wendung „angehört hat“ und die Wendung „aufgenommen wird“ durch die Wendung „aufgenommen worden ist oder wird“ ersetzt.

(2) In Art. III Abs. 2 der 3. Novelle zum Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1966 wird die Wendung „im Art. II“ durch die Wendung „in Abs. 1“ ersetzt.

(3) In Art. II der 5. Novelle zum Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1966 werden in Anpassung an die Kundmachung der Wiener Landesregierung LGBL. für Wien Nr. 67/1995 die Wendung „§ 17 der Pensionsordnung 1966, LGBL. für Wien Nr. 19/1967“ durch die Wendung „§ 21 der Pensionsordnung 1995, LGBL. für Wien Nr. 67“ und der Ausdruck „Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1966“ durch den Ausdruck „Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1995“ ersetzt.

(4) In Art. III der 5. Novelle zum Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1966 wird die Wendung „im Art. II“ durch die Wendung „in Abs. 1“ ersetzt.

Artikel IX

Es werden wiederverlautbart:

1. Art. II der 3. Novelle zum Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1966 als Art. I Abs. 1 der Anlage 2;
2. Art. III Abs. 2 der 3. Novelle zum Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1966 als Art. I Abs. 2 der Anlage 2;
3. Art. II der 5. Novelle zum Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1966 als Art. II Abs. 1 der Anlage 2;
4. Art. III der 5. Novelle zum Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1966 als Art. II Abs. 2 der Anlage 2.

Der Landeshauptmann:

Häupl

Anlage 1

Gesetz über die Ruhe- und Versorgungsgenußzulage der Beamten der Bundeshauptstadt Wien, ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen (Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1995 — RVZG 1995)

1. ABSCHNITT

Anwendungsbereich

§ 1. (1) Dieses Gesetz regelt die Ansprüche auf die Ruhe- und Versorgungsgenußzulage der Beamten der Bundeshauptstadt Wien, ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen.

(2) Beamte der Bundeshauptstadt Wien, Hinterbliebene und Angehörige im Sinn dieses Gesetzes sind die in der Pensionsordnung 1995, LGBl. für Wien Nr. 67, genannten Personen.

Für die Ruhegenußzulage anrechenbare Nebengebühren

§ 2. (1) Eine Nebengebühr ist für die Ruhegenußzulage durch Verordnung des Stadtsenates anrechenbar zu erklären, wenn

1. es sich bei dieser Nebengebühr vergleichsweise um Entgelt im Sinn des § 49 Abs. 1 ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, im Zusammenhalt mit § 49 Abs. 3 ASVG handelt, und
2. die Tätigkeit, für die die Nebengebühr gewährt wird, in unmittelbarem Zusammenhang mit der dienstlichen Verwendung des Beamten steht.

(2) Der Beamte hat von den bezogenen, für die Ruhegenußzulage anrechenbaren Nebengebühren einen Pensionsbeitrag von 11,75% dieser Nebengebühren zu entrichten. Bescheide, mit denen Pensionsbeiträge vorgeschrieben werden, sind nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 — VVG, BGBl. Nr. 53, zu vollstrecken.

(3) Die Entrichtung des Pensionsbeitrages entfällt, wenn der Beamte auf Grund eines Verzichtes keine Anwartschaft auf Pensionsversorgung hat.

Anspruch auf die Ruhegenußzulage

§ 3. (1) Dem Beamten des Ruhestandes gebührt zum Ruhegenuß eine monatliche Ruhegenußzulage, wenn er nach Vollendung des 18. Lebensjahres in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Stadt Wien mindestens 60 Nebengebührenbezugsmonate aufweist.

(2) Als Nebengebührenbezugsmonat gilt jeder Kalendermonat, in dem mindestens eine im Sinn des § 2 für die Ruhegenußzulage anrechenbare Nebengebühr bezogen wurde.

Bemessungsgrundlage der Ruhegenußzulage

§ 4. (1) Die Bemessungsgrundlage der Ruhegenußzulage ist die Summe der nach Vollendung des

18. Lebensjahres in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Stadt Wien bezogenen, im Sinn des § 2 für die Ruhegenußzulage anrechenbaren Nebengebühren.

(2) Ändert sich das Gehalt eines Beamten des Dienststandes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V, so ändert sich für die Berechnung der Bemessungsgrundlage die bis zum Ablauf des 30. November des Vorjahres des Wirksamkeitsbeginnes der Gehaltsänderung bezogene Summe der im Sinn des § 2 für die Ruhegenußzulage anrechenbaren Nebengebühren jeweils um den gleichen Prozentsatz.

Ausmaß der Ruhegenußzulage

§ 5. (1) Die Ruhegenußzulage beträgt den vierzehnten Teil von 3,2% der Bemessungsgrundlage.

(2) Bei Beamten, die mehr als 300 Nebengebührenbezugsmonate aufweisen, ist für die Ermittlung der Ruhegenußzulage an Stelle des Prozentsatzes 3,2 ein nach Abs. 3 zu ermittelnder Prozentsatz anzuwenden; es gebührt jedoch mindestens die Ruhegenußzulage, die bei 300 Nebengebührenbezugsmonaten gebührt hätte.

(3) Bei Beamten, die mehr als 300 Nebengebührenbezugsmonate aufweisen, ergibt sich der Prozentsatz durch die Division der Zahl 960 durch die Anzahl der Nebengebührenbezugsmonate.

(4) Die Ruhegenußzulage ändert sich jeweils um denselben Prozentsatz, um den sich bei einem Beamten des Dienststandes das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V ändert.

(5) Ist im ruhegenüßfähigen Monatsbezug eines Beamten (§ 5 der Pensionsordnung 1995) eine Dienstzulage für leitende Beamte gemäß § 25 der Besoldungsordnung 1994 enthalten, so gebührt dem Beamten die Ruhegenußzulage nur insoweit, als sie den auf diese Dienstzulage entfallenden Teil des Ruhegenusses übersteigt.

(6) Der Beamte des Ruhestandes hat einen monatlichen Pensionsbeitrag von 1,5% der Ruhegenußzulage zu entrichten. Einen Pensionsbeitrag im gleichen Prozentsatz hat der Beamte des Ruhestandes auch von dem Teil der Sonderzahlung zu entrichten, der der Ruhegenußzulage entspricht.

Ausmaß der Versorgungsgenußzulage für die Hinterbliebenen und Angehörigen

§ 6. (1) Dem Hinterbliebenen, der Anspruch auf Versorgungsgenuß, und dem Angehörigen, der Anspruch auf Versorgungsgeld hat, gebührt in jenem Ausmaß eine monatliche Versorgungsgenußzulage, die zur seinerzeitigen Ruhegenußzulage des Beamten im gleichen Verhältnis steht wie der Versorgungsgenuß zum seinerzeitigen Ruhegenuß.

(2) § 5 Abs. 4 bis 6 gilt sinngemäß.

Abfindung der Ruhe(Versorgungs)genußzulage

§ 7. (1) Sofern der sich bei Berechnung einer Ruhegenuß- bzw. einer Versorgungsgenußzulage ergebende Betrag im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruches 20 S bzw. 10 S monatlich nicht übersteigen würde, gebührt eine Abfindung.

(2) Die Abfindung beträgt das Siebzugfache der gemäß § 5 Abs. 1 bis 3 gebührenden Ruhegenußzulage bzw. der gemäß § 6 Abs. 1 gebührenden Versorgungsgenußzulage.

Berücksichtigung früherer Dienstverhältnisse zu anderen inländischen Gebietskörperschaften

§ 8. Stand ein Beamter vor dem bestehenden Dienstverhältnis in einem Dienstverhältnis zu einer anderen inländischen Gebietskörperschaft (zum Land Wien) und ist die im früheren Dienstverhältnis zurückgelegte Zeit im bestehenden Dienstverhältnis ruhegenußfähig, so sind bei Anwendung dieses Gesetzes

1. das Dienstverhältnis zu der anderen inländischen Gebietskörperschaft (zum Land Wien) einem Dienstverhältnis zur Stadt Wien und
2. die aus dem Dienstverhältnis zu der anderen inländischen Gebietskörperschaft (zum Land Wien) bezogenen Entgeltteile, welche mit gemäß § 2 Abs. 1 anrechenbaren Nebengebühren vergleichbar sind, den im Sinn des § 2 für die Ruhegenußzulage anrechenbaren Nebengebühren

gleichzuhalten.

2. ABSCHNITT

Übergangbestimmungen

§ 9. (1) Dem Beamten des Dienststandes, der sich am 1. Dezember 1965 in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Stadt Wien befunden hat und im Jahr 1966 mindestens eine im Sinn des § 2 für die Ruhegenußzulage anrechenbare Nebengebühr bezogen hat, gebührt nach Maßgabe der folgenden Absätze für die Zeit vor dem 1. Jänner 1967 für die Ruhegenußzulage eine Gutschrift.

(2) Die Gutschrift beträgt für jedes Kalenderjahr, das nach Vollendung des 18. Lebensjahres in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Stadt Wien zurückgelegt wurde,

von 1942 bis 1946	0,8%,
von 1947 bis 1956	1,2% und
von 1957 bis 1966	2,4%

des vierzehnten Teiles der Summe der im Jahr 1966 bezogenen, im Sinn des § 2 für die Ruhegenußzulage anrechenbaren Nebengebühren.

(3) War die Höhe der mit den Bezügen in den Monaten Jänner bis Dezember 1966 zur Auszahlung gelangten Nebengebühren durch Dienstabwesenheit von mehr als 27 Kalendertagen vermindert,

so ist die Summe der im Jahr 1966 für die Ruhegenußzulage anrechenbaren Nebengebühren so zu ermitteln, daß zunächst die Summe der im Jahr 1966 bezogenen, im Sinn des § 2 für die Ruhegenußzulage anrechenbaren Nebengebühren durch die Zahl, die sich nach Abzug der Anzahl aller Tage der Dienstabwesenheit von 365 ergibt, zu teilen ist. Die so erhaltene Zahl ist mit 338 zu multiplizieren. Die so ermittelte Summe bleibt so weit unberücksichtigt, als sie jene Summe, die sich ohne Dienstabwesenheit von mehr als 27 Kalendertagen ergeben hätte, übersteigt. Als Dienstabwesenheit gilt Abwesenheit wegen Krankheit, Heilstätten- oder Kuraufenthalt, Unfall, Ableistung des ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienstes, Karenzurlaub im öffentlichen Interesse, Beschäftigungsverbot und Karenzurlaub im Sinn des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 21/1957 oder Verkehrsbeschränkung im Sinn des Epidemiegesetzes 1950.

(4) Die nach § 5 zu ermittelnde Ruhegenußzulage erhöht sich um die Gutschrift. Bezieht der Beamte des Dienststandes nach dem 31. Dezember 1966 keine im Sinn des § 2 für die Ruhegenußzulage anrechenbare Nebengebühr, so gilt die Gutschrift als Ruhegenußzulage.

(5) § 4 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(6) Jeder vor dem 1. Jänner 1967 in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Stadt Wien zurückgelegte Kalendermonat gilt als Nebengebührenbezugsmonat im Sinn des § 3.

(7) Für die Nebengebührenbezugsmonate gemäß § 5 Abs. 2 sind von jedem zur Gutschrift herangezogenen Jahr

von 1942 bis 1946	3 Monate,
von 1947 bis 1956	4 Monate und
von 1957 bis 1966	9 Monate

zu berücksichtigen.

§ 10. (1) Für Beamte, die in der Zeit vom 1. Dezember 1965 bis 31. Dezember 1966 in den Ruhestand versetzt wurden sowie für Hinterbliebene nach Beamten des Dienststandes, die in der Zeit vom 1. Dezember 1965 bis 31. Dezember 1966 verstorben sind, gelten § 9 Abs. 2 mit der Abweichung, daß für die Gutschrift der vierzehnte Teil der Summe der im Jahre 1965 bezogenen, im Sinn des § 2 für die Ruhegenußzulage anrechenbaren Nebengebühren heranzuziehen ist, und § 9 Abs. 3 mit der Abweichung, daß jeweils an Stelle des Jahres 1966 das Jahr 1965 zu treten hat.

(2) § 4 Abs. 2 gilt sinngemäß.

§ 11. (1) Dem Beamten, der vor dem 1. Dezember 1965 aus dem Dienststand ausgeschieden ist, gebührt zum Ruhegenuß, wenn er mindestens 60 Monate in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Stadt Wien gestanden ist und innerhalb der letzten 60 Monate vor dem Ausscheiden aus dem Dienststand eine

Nebengebühr, die ab 1. Jänner 1967 für die Ruhegenußzulage gemäß § 2 anrechenbar wäre, bezogen hat, nach Maßgabe der folgenden Absätze auf Antrag eine monatliche Ruhegenußzulage.

(2) Die Ruhegenußzulage beträgt für jedes Kalenderjahr, das nach Vollendung des 18. Lebensjahres in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Stadt Wien zurückgelegt wurde,

bis 1945	0,8%,
von 1946 bis 1955	1,2% und
von 1956 bis 1965	2,4%

des vierzehnten Teiles des Durchschnittes des Jahres 1966 der im Sinn des § 2 für die Ruhegenußzulage anrechenbaren Nebengebühren jener Beamtenkategorie, der der Beamte des Ruhestandes zuzuordnen ist; sie darf jedoch 40% dieses vierzehnten Teiles nicht übersteigen.

(3) Die Aufteilung der Beamten auf Beamtenkategorien und die Festsetzung des jeweiligen Durchschnittes des Jahres 1966 der im Sinn des § 2 für die Ruhegenußzulage anrechenbaren Nebengebühren erfolgt durch Verordnung des Stadtsenates.

(4) Die Aufteilung der Beamten auf Beamtenkategorien hat so zu erfolgen, daß Beamtengruppen im Sinn der Besoldungsordnung 1967, LGBl. für Wien Nr. 18, deren Beamte im Jahre 1966 im arithmetischen Mittel bis zu 700 S im Sinn des § 2 anrechenbare Nebengebühren bezogen haben, eine Beamtenkategorie bilden. Darüber hinaus bilden Beamtengruppen im Sinn der Besoldungsordnung 1967 dann eine Beamtenkategorie, sofern deren Beamte im Jahre 1966 im arithmetischen Mittel zwischen 700 S und 1 750 S oder jeweils bis zu 1 750 S mehr im Sinn des § 2 anrechenbare Nebengebühren bezogen haben.

(5) Bei der Festsetzung des Durchschnittes des Jahres 1966 der im Sinn des § 2 für die Ruhegenußzulage anrechenbaren Nebengebühren der einzelnen Beamtenkategorien ist vom arithmetischen Mittel der Nebengebühren auszugehen, das für Beamte des Dienststandes derselben Beamtenkategorie für das Jahr 1966 unter Berücksichtigung des § 9 Abs. 3 ermittelt wurde.

(6) Dem Hinterbliebenen nach dem in Abs. 1 genannten Beamten gebührt auf Antrag zum Versorgungsgenuß eine monatliche Versorgungsgenußzulage, wenn der Beamte Anspruch auf Ruhegenußzulage gehabt hätte. § 6 gilt sinngemäß.

(7) Abs. 6 gilt für Angehörige, die Anspruch auf Versorgungsgeld oder Unterhaltsbeitrag haben, sinngemäß.

§ 12. Auf Personen, denen für Dezember 1993 eine Ruhe- oder Versorgungsgenußzulage zum Unterhaltsbeitrag gebührte, und auf ihre Hinterbliebenen sind § 3 Abs. 4, § 6 Abs. 3 und § 9 Abs. 6 des Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetzes 1966 in der am 31. Dezember 1993 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

3. ABSCHNITT

Verweisung auf andere Gesetze

§ 13. (1) Soweit in diesem Gesetz auf andere Wiener Landesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. Jänner 1995 geltenden Fassung anzuwenden.

§ 14. Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

Anlage 2**Übergangsbestimmungen in Novellen zum
Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz
1966****Artikel I**

(1) § 8 des Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetzes 1995 gilt für den Beamten der Stadt Wien, der am 1. Jänner 1975 dem Dienststand angehört hat oder später in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis aufgenommen worden ist oder wird.

(2) Die Gemeinde hat ihre in Abs. 1 geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

Artikel II

(1) Personen, die gemäß § 21 der Pensionsordnung 1995, LGBl. für Wien Nr. 67, Anspruch auf

Waisenversorgungsgenuß haben und denen am 31. Dezember 1983 nach den in diesem Zeitpunkt in Geltung gestandenen Vorschriften Wohnungsbeihilfe zu diesem Versorgungsgenuß gebührt hat, gebührt ab 1. Jänner 1984

1. zum Versorgungsgenuß eine Versorgungsgenußzulage nach dem Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1995 in der Höhe von 30 S, oder

2. sofern ihnen schon für Dezember 1983 eine Versorgungsgenußzulage nach dem Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1995 zustand, eine um 30 S erhöhte Versorgungsgenußzulage.

(2) Die Gemeinde hat die in Abs. 1 geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.